

Auszug aus dem Amtsblatte des Erzbistums Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 100 Beglaubigungen durch kirchliche Dienststellen

Wegen häufiger Nachfragen wird darauf hingewiesen, dass kirchlichen Dienststellen, insbesondere Pfarrämtern aus haftungsrechtlichen Gründen dringend geraten wird, Beglaubigungen nur für den kirchlichen Gebrauch vorzunehmen.

Alle Personen im kirchlichen Dienst, die zur Führung eines Siegels und zur Vornahme von Beglaubigungen berechtigt sind, dürfen nur solche Beglaubigungen vornehmen, die mit der dienstlichen Tätigkeit der betreffenden Person oder Dienststelle im Zusammenhang stehen.

Dies ist der Fall bei Beglaubigung von Abschriften von Urkunden, die

- die kirchliche Stelle selbst ausgestellt hat,
- Bedienstete kirchlicher Stellen betreffen,
- von einer anderen kirchlichen Stelle ausgestellt sind oder
- zur Vorlage bei einer kirchlichen Stelle benötigt werden.

Bei allen anderen Beglaubigungen, die nicht zu den Amtspflichten einer kirchlichen Stelle gehören, ist der Antragsteller an die zuständigen staatlichen Stellen oder gegebenenfalls an einen Notar zu verweisen.